

99115005104001, 99115005104001

Wohnsitz Anmeldung als Hauptwohnsitz

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121407321/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104001, 99115005104001
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz Anmeldung als Hauptwohnsitz
Leistungsbezeichnung II	Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anmelden, Ummeldung, Hauptwohnung, ummelden, Anmeldung, Alleinige Wohnung, Umzug, Wohnung, Einzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23a.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23a.html
Teaser	Sie haben eine neue Hauptwohnung bezogen? Hier erfahren Sie mehr über die nötige Anmeldung.
Volltext	Wenn Sie eine Wohnung als alleinige Wohnung oder Hauptwohnung beziehen, müssen Sie sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Sie brauchen sich nicht bei der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Wohnung lag, abzumelden. Sind Sie unter 16 Jahre alt, obliegt die Anmeldung denjenigen, in deren Wohnung Sie einziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Sind Sie volljährig und ist für Sie ein Pfleger beziehungsweise eine Pflegerin oder ein Betreuer

Modul

Sachverhalt

beziehungsweise eine Betreuerin bestellt, der oder die den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem oder dieser die Anmeldung. Haben Sie mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung.

Hauptwohnung ist:

- wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die von Ihnen beiden vorwiegend benutzte Wohnung. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt wohnen.
- wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung.
- wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen.
- Erst wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, ist auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abzustellen. Anhaltspunkte dafür sind zum Beispiel die Art der Wohnung, persönliche Bindungen, gesellschaftliche und kommunalpolitische Aktivitäten sowie die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen Organisationen.

Nebenwohnung ist:

- jede weitere Wohnung im Inland.

Bei jeder Anmeldung haben Sie der Meldebehörde mitzuteilen, ob und wenn ja, welche weiteren Wohnungen Sie im Inland haben und welche dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung ist. Sie haben bei der Anmeldung der Meldebehörde eine schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers beziehungsweise der Wohnungsgeberin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person vorzulegen (Wohnungsgeberbestätigung). Ihr Wohnungsgeber beziehungsweise Ihre Wohnungsgeberin oder eine von ihm oder ihr beauftragten Person kann Ihren Einzug auch direkt elektronisch gegenüber der Meldebehörde bestätigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn Sie selbst

Modul

Sachverhalt

Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung sind.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers oder der Wohnungsgeberin muss folgende Daten enthalten: 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers oder der Wohnungsgeberin und wenn dieser oder diese nicht Eigentümer oder Eigentümerin ist, auch den Namen des Eigentümers der Eigentümerin, 2. Einzugsdatum, 3. Anschrift der Wohnung sowie 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) meldepflichtigen Personen.

Für die Anmeldung haben Sie einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Über Ihre Anmeldung erhalten Sie unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Anmeldung (amtliche Meldebestätigung).

Erforderliche Unterlagen

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Meldeschein (wird von den Gemeinden gegebenenfalls zum Download oder auch vorausgefüllt bereitgestellt),
- Personalausweis und/oder Pass als Nachweis der Identität und zur Änderung der Wohnungsangaben
- Wohnungsgeberbestätigung oder entsprechendes Zuordnungsmerkmal.

Folgende Daten beziehungsweise Unterlagen werden zusätzlich benötigt von

- aus dem Ausland zugezogenen Personen: die letzte Wohnanschrift in Deutschland (Anmeldebestätigung, Tag des Ein- und Auszugs),
- betreuten Personen: schriftliche Vollmacht oder Betreuerausweis,
- Personen, die nicht selbst erscheinen können: schriftliche Vollmacht und Ausweisdokumente der anzumeldenden Person.

Ehegatte beziehungsweise Ehegattin, Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerin und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein

Modul	Sachverhalt
	verwenden. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel Heiratsurkunde).
Voraussetzungen	Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: • Sie haben eine neue Hauptwohnung bezogen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anmeldung läuft folgendermaßen ab: • Sie sprechen persönlich vor. • Sie legen Ihr Ausweisdokument und die Wohnungsgeberbestätigung vor. • Es wird von Ihnen oder der Meldebehörde ein Meldeschein ausgefüllt. • Sie erhalten von der Meldebehörde eine schriftliche Meldebestätigung.
Bearbeitungsdauer	keine (die Meldebestätigung wird direkt bei der Meldebehörde ausgestellt)
Frist	Anmeldefrist (nach Einzug): innerhalb von 2 Wochen.
weiterführende Informationen	Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/meldewesen/meldewesen-node.html Die Dienstleistung kann über den Onlinedienst https://wohnsitzanmeldung.gov.de/ abgewickelt werden.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anmeldung als Hauptwohnung • es wird oder wurde eine neue Hauptwohnung bezogen • persönliche Vorsprache erforderlich, außer bei Vollmacht • Ausweisdokumente und Wohnungsgeberbestätigung sind vorzulegen • Frist: spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Einzug

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Meldebehörde am Ort der bezogenen Wohnung
Ansprechpunkt	die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in der die Nebenwohnung liegt
Zuständige Stelle	die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in der die Nebenwohnung liegt
Formulare	
Ursprungsportal	Residence Registration as main residence, Wohnsitz Anmeldung als Hauptwohnsitz